

# **EINNAHMENÜBERSCHUSSRECHNUNG**

zum

31. Dezember 2025

**Bauernverband Nordharz e.V.**

Gröperstraße 88

38820 Halberstadt

S&P Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bernhard-Thiersch-Straße 6

38820 Halberstadt

[www.sup-kanzlei.de](http://www.sup-kanzlei.de)

# INHALT

## HAUPTBERICHT

<b>A. Auftragsannahme</b>	4
I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	4
II. Auftragsdurchführung	5
<b>B. Rechtliche und steuerliche Grundlagen</b>	6
I. Rechtliche Verhältnisse	6
II. Steuerliche Verhältnisse	6
<b>C. Ansatz- und Bewertungsmethoden</b>	7
I. Allgemeine Angaben	7
II. Angewandte Ansatz- und Bewertungsmethoden	7
<b>D. Bescheinigung</b>	8

## **ANLAGEN**

Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG	1
Kontennachweis zur Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG	2
Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG - Sphärenübersicht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	3
Bestätigung Auftraggeber	4
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	5

## ABKÜRZUNGEN

AfA	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BStBK	Bundessteuerberaterkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin
BStBK 4/2010	Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen (beschlossen von der Bundeskammerversammlung am 12./13. April 2010)
BW	Buchwert
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
DRSC	Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin
DStV	Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV), Berlin
eG	eingetragene Genossenschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
e. V.	eingetragener Verein
EUR	Euro
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
KStG	Körperschaftsteuergesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KapESt	Kapitalertragsteuer
TEUR	Tausend Euro
UStG	Umsatzsteuergesetz

# HAUPTBERICHT

## A. AUFTRAGSANNAHME

### I. AUFTRAGGEBER UND AUFTRAGSABGRENZUNG

Der Vorstand des Vereins

**Bauernverband Nordharz e.V.,  
Halberstadt**

beauftragte uns, die steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 aus den uns vorgelegten Aufzeichnungen und Belegen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 17.01.2026 bis zum 02.02.2026 in unseren Geschäftsräumen in Halberstadt durchgeführt.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

## II. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

### **Vollständigkeitserklärung**

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Aufzeichnungen und Belege sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

## **B. RECHTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN**

### **I. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE**

<b>Firma:</b>	Bauernverband Nordharz e.V.
<b>Rechtsform:</b>	e.V.
<b>Gründung am:</b>	27.10.2005
<b>Sitz:</b>	Halberstadt
<b>Anschrift:</b>	Gröperstraße 88 38820 Halberstadt
<b>Satzung:</b>	Gültig in der Fassung vom 28.02.2006
<b>Geschäftsjahr:</b>	1. Januar bis 31. Dezember
<b>Gegenstand des Unternehmens:</b>	Interessenvereinigung

### **II. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

<b>Zuständiges Finanzamt:</b>	Quedlinburg
<b>Steuernummer:</b>	117/141/40029

Der Verein unterliegt nicht der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

## C. ANSATZ- UND BEWERTUNGSMETHODEN

### I. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Einnahmen-Überschussrechnung wurde auf der Grundlage der Regelung des § 4 Abs. 3 EStG erstellt. Danach werden den Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben gegenübergestellt. Der Ansatz der Betriebseinnahmen und -ausgaben erfolgt nach dem Zufluss- und Abflussprinzip des § 11 EStG, so dass es sich nachfolgend um eine Geldrechnung handelt. Soweit eine handelsrechtliche Befreiung von der Buchführungspflicht gemäß § 241a HGB besteht, werden die Regelungen analog angewandt.

### II. ANGEWANDTE ANSATZ- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Einnahmen werden mit Zufluss, d.h. mit Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht angesetzt.

Ausgaben werden grds. mit Abfluss / Zahlung erfasst. Werden Ausgaben für Nutzungsüberlassungen von mehr als 5 Jahren im Voraus geleistet, werden sie insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig verteilt, für den die Vorauszahlung geleistet wird.

Ausnahmen vom Zufluss- und Abflussprinzip gelten für die Erfassung von regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben kurze Zeit vor oder nach dem Ende des Wirtschaftsjahrs; diese Einnahmen und Ausgaben werden nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 EStG in dem Wirtschaftsjahr erfasst, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden durch Abschreibungen der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten berücksichtigt. Bei der Ermittlung werden Anschaffungskostenminderungen sowie Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt. Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter linear vorgenommen.

Forderungen/Verbindlichkeiten werden im Zeitpunkt des Zuflusses bzw. Abflusses als Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe erfasst.

# BESCHEINIGUNG

## D. BESCHEINIGUNG

### **Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung**

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung &IAV& Bauernverband Nordharz e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, sowie die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Halberstadt, 02.02.2026

  
02.02.2026 13:44

---

S&P Steuerberatungsgesellschaft mbH



# ANLAGEN

IDEELLER BEREICH

	EUR	EUR
<b>A. EINNAHMEN</b>		
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	245.243,08	
2. Einnahmen	12.743,00-	
3. Neutrale Einnahmen	<u>3.403,59</u>	
		<b>235.903,67</b>
<b>SUMME EINNAHMEN</b>		<b>235.903,67</b>
<b>B. AUSGABEN</b>		
1. Raumkosten		
a) Miete und Pacht		<b>421,40</b>
2. Steuern, Versicherungen und Beiträge		<b>220.850,37</b>
3. Werbe- und Reisekosten		<b>1.618,43</b>
4. Verschiedene Ausgaben		<b>6.886,24</b>
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>229.776,44</b>
5. Neutrale Ausgaben		<b>350,00</b>
<b>SUMME AUSGABEN</b>		<b>230.126,44</b>
<b>C. JAHRESERGEBNIS</b>		<b>5.777,23</b>

SAMMELPOSTEN

	EUR	EUR
<b>A. STEUERLICHE KORREKTUREN</b>		
Jahresergebnis		<b>0,00</b>
		<hr/>
<b>B. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG</b>		<b>0,00</b>
		<hr/> <hr/>

IDEELLER BEREICH

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	<b>Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen</b>		
4000 0	Mitgliedsbeiträge		245.243,08
	<b>Einnahmen</b>		
1200 0	Forderungen aus L+L		12.743,00-
	<b>Neutrale Einnahmen</b>		
4830 0	Sonstige betriebliche Erträge		3.403,59
	<b>Miete und Pacht</b>		
6310 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		421,40
	<b>Steuern, Versicherungen und Beiträge</b>		
6400 0	Versicherungen	164,42	
6420 0	Beiträge	<u>220.685,95</u>	220.850,37
	<b>Werbe- und Reisekosten</b>		
6610 0	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	225,00	
6630 0	Repräsentationskosten	<u>1.393,43</u>	1.618,43
	<b>Verschiedene Ausgaben</b>		
6300 0	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.970,11	
6304 0	Veranstaltungskosten	2.587,08	
6825 0	Steuerberatungskosten	<u>1.329,05</u>	6.886,24
	<b>Neutrale Ausgaben</b>		
6390 0	Zuwendungen, Spenden steuerl. n. abzieh.		350,00
	<b>JAHRESERGEBNIS</b>		<u><u>5.777,23</u></u>

SAMMELPOSTEN

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	<b>STEUERLICHE KORREKTUREN</b>		
	<b>Jahresergebnis</b>		
	Jahresergebnis		0,00
			<hr/>
	<b>STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG</b>		<b>0,00</b>
			<hr/> <hr/>

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG - Spährenübersicht** vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bauernverband Nordharz e.V. | Anlage 3 | 2

	Ideeller Bereich 31.12.2025 EUR	Aufzulösende Sammelposten EUR	Gesamtsicht bis 31.12.2025 EUR
<b>A. EINNAHMEN</b>			
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	245.243,08	0,00	245.243,08
2. Einnahmen	12.743,00-	0,00	12.743,00-
3. Neutrale Einnahmen	<u>3.403,59</u>	<u>0,00</u>	<u>3.403,59</u>
	235.903,67	0,00	235.903,67
<b>SUMME EINNAHMEN</b>	<b>235.903,67</b>	<b>0,00</b>	<b>235.903,67</b>
<b>B. AUSGABEN</b>			
1. Raumkosten			
a) Miete und Pacht	421,40	0,00	421,40
2. Steuern, Versicherungen und Beiträge	220.850,37	0,00	220.850,37
3. Werbe- und Reisekosten	1.618,43	0,00	1.618,43
4. Verschiedene Ausgaben	6.886,24	0,00	6.886,24
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>229.776,44</b>	<b>0,00</b>	<b>229.776,44</b>
5. Neutrale Ausgaben	350,00	0,00	350,00
<b>SUMME AUSGABEN</b>	<b>230.126,44</b>	<b>0,00</b>	<b>230.126,44</b>
<b>C. JAHRESERGEBNIS</b>	<b><u>5.777,23</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>5.777,23</u></b>

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG - Spährenübersicht** vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bauernverband Nordharz e.V. | Anlage 3 | 2

	Ideeller Bereich	Aufzulösende Sammelposten	Gesamtsicht bis
	31.12.2025 EUR	EUR	31.12.2025 EUR
<b>D. STEUERLICHE KORREKTUREN</b>			
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>E. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG</b>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

**Bestätigung Auftraggeber**

Hiermit bestätige ich, dass ich von dem Inhalt der vorstehenden Auftragsbedingungen Kenntnis genommen habe und mit diesen einverstanden bin. Des Weiteren bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2025.

Halberstadt, 02.02.2026

Ort, Datum



\_\_\_\_\_

Unterschrift

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand August 2022

### **§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags**

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### **§ 2 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

### **§ 3 Mitwirkung Dritter**

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

### **§ 4 Mängelbeseitigung**

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000 EUR (in Worten: Vier Million EUR) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 6 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

### § 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### § 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:
  1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
  2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
    - a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).
    - b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
    - c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
    - d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
    - e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
  3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
    - a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
    - b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
    - c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
  4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
  5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
  6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

### § 9 Bemessung der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### § 10 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, seine Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### **§ 11 Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

#### **§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

#### **§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte**

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

#### **§ 14 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

#### **§ 15 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

**S&P Steuerberatungsgesellschaft mbH**